

Merkblatt

Probenahmen in Ereignisfällen



1. Das Problem

Bei einem Ereignisfall ist oft die Polizei zuerst vor Ort. Ein sofortiges Probenehmen ist wichtig, da bei Verzögerungen Beweismittel im wahrsten Sinne des Wortes bachab gehen können.

Mangelhafte Proben ergeben keine zuverlässigen Resultate; das Ergebnis wird verfälscht. Kein Gericht wird gestützt darauf eine Verurteilung vornehmen können.

Was ist im Labor möglich? Falsche Erwartungen sind weit verbreitet. Das Labor ist auf Anhaltspunkte angewiesen (Angaben im Probenbegleitschein).

Im Bereich des Gewässerschutzes und des Umgangs mit Stoffen liegt nicht erst dann eine strafrechtlich relevante Tat vor, wenn Mensch, Tier oder die Umwelt Schaden genommen hat. Strafbar ist bereits die tatbestandsmässige Handlung. Als Beispiel sei das Einleiten von verschmutztem Abwasser in einen Bach genannt. Diese Handlung alleine ist schon strafbar, auch wenn bspw. keine Fische zu Schaden gekommen sind.

2. Vorgehen

a) Allgemeine Hinweise

Im Hinblick auf das Strafverfahren ist es wichtig, dass Sie Ihre Feststellungen festhalten, z.B. mittels Fotos. Dokumentieren Sie den Tatort/Unfallort im Rapport so detailliert wie möglich: Welche Menge von Abfall wurde abgelagert? Wie setzt er sich zusammen? Wie gross ist der Brandplatz? Welche Farbe hat die Rauchsäule des Feuers? Wie hoch ist die Rauchsäule? Beobachten Sie verunreinigtes Wasser in Bezug auf die Farbe, Schaum- oder Blasenbildung, Ölfilm, Geruch, tote und lebende Tiere etc.

Die Angaben bezüglich Menge und Art von widerrechtlich verbranntem oder abgelagertem/entsorgtem Abfall ist insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Einziehung der eingesparten Entsorgungskosten wichtig.

Stellen Sie den mutmasslichen Zeitpunkt des Ereignisses fest.

Die Proben sind eindeutig zu beschriften. Die Probe ist zu datieren und die genaue Probeentnahmestelle ist anzugeben.

Nullproben nicht vergessen! Diese dienen zum Vergleich zwischen dem Normalzustand und dem Zustand nach Eintritt eines schädigenden Ereignisses. Beispiel bei Fliessgewässern: Probenahme bei vermuteter Einleitung sowie oberhalb der vermuteten Einleitung.

Auch Fehlalarme kommen vor (z.B. Blütenstaub, Sedimente), Chamhaut aus Mooren (sieht aus wie Öl, bricht aber, wenn z.B. mit einem Stecken bewegt wird, wogegen Öl Schlieren zieht).

Tote Tiere wie Fische oder Enten bringen selten Resultate – Rücksprache mit Schadendienst.

b) Fotografische Dokumentation

Fotos von einer Unfallstelle (Feuer bei Abfallverbrennungen, Abfallablagerungen, Gewässerverschmutzungen etc.) ergänzen die Polizeirapporte und Probenbegleitscheine. Fotos sind wichtige Hilfs- und Beweismittel, um den Tathergang zu rekonstruieren.

c) Flüssigkeiten

Für die Probenahme bei Flüssigkeiten werden am besten saubere Glas- oder PET-Flaschen verwendet. Es ist mindestens 1 Liter als Probe zu entnehmen. Falls keine sauberen Flaschen vorhanden sind, können im Notfall auch saubere frische Mineralwasserflaschen ("nature") verwendet werden.

Für sämtliche Verunreinigungen mit Kohlenwasserstoffen (Benzin, Heizöl, Lösungsmittel) sind ausschliesslich Glasflaschen zu verwenden.

d) Feste Proben

Feste Proben sind vorzugsweise in Weithalsflaschen oder ansonsten in sauberen Plastiksäcken zu sammeln. Es ist mindestens 1 Kilogramm als Probe zu nehmen.

Bei der Sicherstellung von Asche und/oder von Abfallresten aus Asche sind Proben von ca. 4 Deziliter zu nehmen. Es sollten jeweils zwei gleiche Proben genommen werden. Eine Probe dient dabei als Rückstellprobe, falls ein Beklagter später das Resultat der Auswertung anzweifelt. Die Proben sind luftdicht zu verschliessen, damit sich die chemische Zusammensetzung bis zum Zeitpunkt der Analyse nicht verändern kann.

Achtung: die Asche sollte in kaltem Zustand in einen luftdichten Behälter (z.B. Konfitüreglas) eingefüllt werden.

Ergibt die Sichtprobe der Asche keine eindeutigen Ergebnisse (keine sichtbaren Rückstände), kann ein Ascheschnelltest durchgeführt werden (Fr. 120.-; Anordnung durch StA). Beurteilt werden damit Chlor, Blei und Zink. Für eine vollständige Analyse (z.B. auch Kupfer und Chrom) ist ein zertifiziertes Labor beizuziehen. Auskunft erteilen die kantonalen Umweltämter.

e) Probenbegleitschein

Für jede Probe ist ein Probenbegleitschein auszufüllen. Darin sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Identifikation mit Probebehälter
- Datum, Zeit
- Skizze mit eingezeichneten Stellen der Probenahme (z.B. Kopie LK 1:25'000, GIS-Ausdruck, Katasterplan)
- Art der Probe (von Wasseroberfläche, unter Wasseroberfläche, Mischprobe)
- Name des Probenehmers mit Adresse, Telefon, E-Mail
- Wahrnehmungen wie Farbe, Geruch, Schlamm, Trübung, Temperatur, Verhalten von Tieren (z.B. auch Kleinlebewesen und Pflanzen)
- Hinweise auf mögliche Ursachen der Verschmutzung
- Adressat für den Bericht mit den Ergebnissen
- Adressat für die Rechnung

3. Faustregeln

Für die Erkennung strafrechtlich relevanter Umweldelikte beachten Sie die nachfolgenden Faustregeln⁸:

- Ein Feuer ist nur dann wirklich unproblematisch, wenn Sie Ihre Wurst darauf braten und anschliessend lustvoll verspeisen würden.
- Wenn Sie dunkeln, schwarzen Rauch feststellen, können Sie mit grösster Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass etwas nicht in Ordnung ist.
- Der Boden gilt als schneebedeckt, wenn der Schnee witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen bleibt.
- Der Boden gilt als gefroren, wenn sich an mehreren Stellen ein spitzer Gegenstand (Taschenmesser, Schraubenzieher) nicht mehr in den Boden stossen lässt.
- Der Boden gilt als wassergesättigt, wenn auf dem Boden Wasserlachen liegen bleiben und sich eine Bodenprobe nass und breiig anfühlt.
- Sobald die Menge des abgelagerten Abfalls eine Einkaufstasche füllt, ist sie strafrechtlich relevant.

4. Schadendienst-Pikett der Umweltämter

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

⁸ Diese sind auch in den entsprechenden Merkblättern zu finden.